

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

XXXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 24. Juli 1918.

533.

E.-Nr. 7731/18.

Anerkennung

für Josef Gumuła und Josef Jedynak.

Das k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv. in Lublin hat mit Erlaß Präs. Nr. 8935/18 vom 13. Juni 1918 den in Ćmińsk wohnhaften Josef Gumuła und Josef Jedynak eine Prämie im Betrage dem ersten von 200 K, dem zweiten von 100 K für ihre Hilfeleistung bei Ergreifung eines Banditen zuerkannt.

Abgesehen von dieser Belohnung spreche ich den Genannten für diese Tat meine Anerkennung und meinen Dank aus.

534.

Wahlen in die Kreisvertretung.

Ausweis über die im Kreise Kielce in die Kreisvertretung gewählten Verordneten:

a) Gruppe der Landgemeinden:

		aus der Gemeinde:
1.	Hochw. Jan Dąbrowski	Suchedniów.
2.	Herr Roman Dutkiewicz	„ Słupia Nowa.
3.	„ Franciszek Zaręba	„ Bodzentyn.
4.	„ Michał Golimento	„ Daleszyce.
5.	„ Jan Ołubiec	„ Bieliny.
6.	„ Jan Pięta	„ Niewachlów.
7.	„ Tadeusz Szeller	„ Dyminy
8.	„ Ignacy Wędlichowski	„ Dąbrowa
9.	„ Piotr Widerski	„ Górno
10.	„ Stefan Żarnowski	„ Cisów
11.	„ Jan Dulęba	„ Samsonów.

b) Gruppe der Städte:

1. Kielce:

1. Herr Gustaw Bukowiński.
2. „ Tomasz Kostuch.
3. „ Karol Wodzinowski.
4. „ Marjan Grzegorzewski.
5. „ Dr. Władysław Buszkowski.
6. „ Andrzej Jakóbkiewicz.
7. „ Isaak Reisman.
8. „ Jakób Nowak.

2. Chęciny.

1. Herr Franciszek Balasiński.

c) Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes:

1. Herr Adam Popławski.
2. „ Witold Pudłowski.
3. „ Alfons Paszewski.
4. „ Edmund Gajzler.
5. „ Józef Wójcicki.
6. „ Jan Gumowski.

Bei der am 2. Jänner 1918 stattgefundenen Konstituierenden-Versammlung der Kreisvertretung sind nachstehend erwähnte Kreisverordnete in den Kreisausschuss gewählt worden:

Aus der Gruppe der Landgemeinden:

Herr Ignacy Wędlichowski zum Mitglied, Herr Michał Golimento zu dessen Stellvertreter.

Aus der Gruppe der Städte:

Herr Gustaw Bukowiński zum Mitglied, Herr Tomasz Kostuch zu dessen Stellvertreter.

Aus der Gruppe der Höchstbesteuerten:

Herr Alfons Paszewski zum Mitglied, Herr Witold Pudłowski zu dessen Stellvertreter.

Vom ganzen Kreistag wurden entsendet:

Herr Bolesław Markowski zum Mitglied, Hochw. Jan Dąbrowski zu dessen Stellvertreter. Herr Marjan Grzegorzewski zum Mitglied, Herr Dominik Tutaj zu dessen Stellvertreter. Herr Józef Wójcicki zum Mitglied, Herr Józef Gajzler zu dessen Stellvertreter.

Zur Leitung des Bureaus der Kreisvertretung wurde Herr Marjan Grzegorzewski vom Kreisausschusse delegiert.

535.

E.-Nr. 5657/18.

Verkehr mit Gerbrinde.

Zufolge M.-G.-G. Vdg. R. S. Nr. 270.892/18 vom 26. März 1918 ist jeder Kauf- und Verkaufsabschluss in Eichen- oder Fichtengerbrinde nur dann giltig, wenn derselbe zwischen Waldbesitzer (Pächter) und betriebsberechtigten Gerber direkt erfolgt.

Jeder andere Kaufvertrag oder Abschluss ist verboten, daher rechtlich unwirksam und nicht klagbar. Jeder Zwischenhandel in vorgenannten Gerbrinden ist verboten.

Alle Ankäufe und Abschlüsse in Gerbrinde sind dem Kreiskommando jeweils unter Angabe des Ortes, der Gattung und Menge schriftlich zu melden.

Der Transport von Rinde aus dem Walde und zur Bahn, ferner der Bahntransport darf nur mit Überfuhrsbewilligungen, bezw. Bahnfrachtbriefen, welche durch das Kreiskommando ausgestellt, bezw. vidiert werden, erfolgen.

Gerbrinde ohne Überfuhrsbewilligung und ohne vidierten Bahnfrachtbrief seitens des Kreiskommandos wird unter allen Umständen beschlagnahmt werden.

Alle früheren Verordnungen über Gerbrindengewinnung und Verkehr treten hiemit ausser Kraft.

536.

M. A. Nr. 2611/18.

Kartenwerke-Sammlung.

Im Sinne der M.-G.-G. Verordnung Gstb. Präs. Nr. 9664/18 vom 11. Juni 1918 wird bekanntgegeben, dass dem Mannschafts- bezw. Zivilstande angehörigen Findern richtiger feindlicher Kartenwerke eine Prämie bis zur Höhe von 10 K erfolgt werden kann.

Die Beurteilung der Wichtigkeit des Fundobjektes bleibt dem M.-G.-G. vorbehalten.

537.

E.-Nr. 8258/18.

Weitere Einlösung 10 Heller-Nickelmünzen.

Nickelmünzen zu 10 Heller öst. und ung. Gepräges, die bis 30. April 1918 zur Einlösung zu bringen waren, werden von den militärischen Kassen auch noch bis auf weiteres zum Nennwerte bei allen Zahlungen und im Verwechslungswege angenommen.

538.

M. A. Nr. 2341.

Rubelkurs.

Auf Grund des k. u. k. Militär-General-Gouvernement-Befehles J. 19.281/18 (resp. AOK-Befehles Nr. Q. 60.579) wird der Rubelkurs ab 28. Mai 1918 mit

100 Rubel = 200 K;

auf Grund des k. u. k. Militär-General-Gouvernement-Befehles J. 23.570/18 (resp. AOK-Befehles Nr. Q. 60.579) wird der Rubelkurs ab 24. Juni 1918 mit

100 Rubel = 180 K

festgesetzt.

539.

F. A. Nr. 5496/18.

Einhebungsart des Wechselstempelgebühr bei Summen über 1000 Rubel.

Mit der Verordnung vom 10. Mai 1918 F. A. Nr. 301.131 hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Bezug auf die Einhebungsart der Wechselstempelgebühr bei Summen über 1000 Rub. folgendes angeordnet:

Bei Wechselsummen über 1000 Rub. ist die erhöhte Wechselgebühr (per 20 kop. von je 100 Rub.)

a) bis zu 20 Rub. nur mittels Stempelmarken;

b) über 20 Rub. mittels Stempelmarken oder in Baren zu entrichten.

Bei Entrichtung der Wechselgebühr mittels Stempelmarken sind die Marken links auf der Vorderseite des Blankettes anzubringen und sohin die Blankette zwecks Obliterierung der dazu berufenen Stelle vorzulegen.

Zur Obliterierung der Stempelmarken sind berechtigt:

a) sämtliche Finanzabteilungen bei den k. u. k. Kreiskommanden (bei Kreiskommanden des Gefällsdienstes; die Gebührenreferate);

b) sämtliche Kreiskassen;

c) die Notare und Friedensrichter.

Die Barentrichtung hat nur bei der Kreiskassa stattzufinden.

Wurde eine Wechselurkunde ohne Entrichtung der Stempelgebühren ausgestellt, so kann sich der Besitzer der ungestempelten Urkunde den nachteiligen Folgen des Art. 173 des Stempelges. entziehen durch nachträgliche Entrichtung der Gebühr innerhalb 30 Tagen von der Ausstellung der Urkunde, jedenfalls aber vor Beisetzung des Akzeptes bezw. vor dem Amtsgebrauche der Urkunde (Art. 119 und Art. 130 des Stempelges.).

E.-Nr. 4383/16. **540.**

Kundmachung

über die vom k. u. k. Kreiskomdo für den Bereich des Kreises **Kielce** ab **1. Juli 1918** festgesetzten

RICHTPREISE und HÖCHSTPREISE.

Die verlautbarten Preise gelten nur als **Richtpreise** und stellen jene höchste Preisgrenze dar, bis zu welcher die Ware verkauft werden soll, das heißt die Richtpreise dienen dem kaufenden Publikum als Maßstab, ob verlangte Preise angemessen sind. Eine unbegründete Überschreitung der Richtpreise ist unstatthaft und wird im Sinne der bestehenden Verordnungen bestraft. Die behördlich festgesetzten **Höchstpreise,** welche in der Rubrik „Anmerkung“ ausdrücklich als Höchstpreise bezeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung und zwar ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen.

Ware	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis						Anmerkung
	Großhandel			Kleinhandel			
	Gewichts-einheit	K	h	Gewichts-einheit	K	h	
Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren:							
Rindfleisch mit Knochen . . .	1 Pud	64	—	1 Pfund	2	40	
Rindfleisch ohne Knochen . .	„	—	—	„	2	60	
Lungenbraten	„	—	—	„	3	—	
Kalbfleisch	„	—	—	„	—	—	
Schaffleisch	„	36	—	„	1	—	
Schweinefleisch	„	115	—	„	3	—	
Selchfleisch	„	—	—	„	4	50	
Grüner Speck	„	—	—	„	6	—	
Schmer	„	—	—	„	6	—	
Geräucherter Speck	„	—	—	„	6	60	
Schweineschmalz	„	—	—	„	6	75	
Gewöhnliche Wurst	„	—	—	„	4	—	
Krakauer Wurst	„	—	—	„	4	50	
Preßwurst	„	—	—	„	4	50	
Schinken roh	„	—	—	„	5	—	
Schinken gekocht	„	—	—	„	6	—	
Aufschnitt gemischt	„	—	—	„	4	—	
Leberwurst	„	—	—	„	2	—	
Geflügel, Fische:							
Gänse lebend				1 Pfund	2	50	
Gänse geschlachtet				„	—	—	
Enten lebend				„	2	50	
Enten geschlachtet				„	—	—	
Hühner lebend				„	2	50	
Hühner geschlachtet				„	—	—	
Karpfen ab Teich				„	2	50	
Karpfen ab Marktplatz				„	3	50	
Hechte ab Teich				„	3	—	
Hechte ab Marktplatz				„	4	—	

Ware	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis						Anmerkung
	Großhandel			Kleinhandel			
	Gewichts-einheit	K	h	Gewichts-einheit	K	h	
Mahl- und Schälprodukte, Brot:							
Weizenvollmehl (80%)	1 Pud	20	80	1 Pfund	—	50	
Weizenschrotmehl (96%)	„	18	80	„	—	45	
Roggenvollmehl (80%)	„	18	80	„	—	45	
Roggenschrotmehl (96%)	„	16	80	„	—	40	Monopol-Höchstpreis
Gerstengleichmehl	„	20	80	„	—	50	
Weizengries	„	24	30	„	—	63	
Rollgerste (Graupen) groß							
Gemischtes Brot	1 Pud			1 Pfund	—	40	
Weizenbrotbackmehl	„	11	40	„	—	34	Höchstpreis
Gerstengraupen	„	12	60	„	—	40	
Gerstengrütze	„	20	80	„	—	50	
Hülsenfrüchte:							
Erbsen ganz	1 Pud	27	80	1 Pfund	—	77	
Bohnen (Speise-)	„	14	—	„	1	50	
Fisolen	„	36	—	„	1	80	
Milch, Molkereiprodukte, Eier:							
Vollmilch (mindestens 3% Fettgehalt)				1 Liter	1 —	— 90	Stadt Land
Magermilch				„	—	60	
Topfen				1 Pfund	1	50	
Tischbutter				„	6	—	
Kochbutter				„	5	—	
Eier (frisch)				1 Stück	— —	18 16	beim Händler beim Produzenten
Schafkäse				1½ Pfund	5	—	
Spezereiwaren, Gewürze:							
Kaffee (roh)				1 Pfund	—	—	
Kaffee (gebrannt)				„	—	—	
Zucker raffiniert				„	1	80	Monopol-Höchstpreis
Zucker nichtraffiniert				„	1	72	
Tee				„	—	—	
Kakao				„	—	—	
Schokolade (gewöhnlich)				„	—	—	
Tafelsalz weiß				„	—	27	Höchstpreis
Pfeffer				„	—	—	
Kümmel				„	—	—	
Essig				„	2	—	
Honig				„	—	—	
Zichorie				„	3	—	

Ware	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis						Anmerkung
	Großhandel			Kleinhandel			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Gemüse nach Jahreszeit:							
Kartoffel	1 Pud	4	—	1 Pfund	—	13	
Frisches Kraut				„	—	15	
Sauerkraut				„	—	60	
Gelbe Rüben				„	—	35	
Rote Rüben				„	—	24	
Zwiebel				„	1	60	
Knoblauch				„	—	—	
Kren				„	—	60	
Petersilie				„	—	—	
Trockene Schwämme							
Salat				1 Stück			
Gemüse getrocknet				1 Pfund	6	—	
Obst- und Obstkonserven:							
Äpfel am Markte		—	—	1 Pfund	1	—	
Birnen am Markte		—	—	„	—	—	
Pflaumen frisch am Markte				„	—	—	
Pflaumen getrocknet				„	2	50	
Powidel				„	2	50	
Kirschen und Stachelbeeren				„	—	—	
Erdbeeren				„	1	—	
Heidelbeeren				„	—	50	
Getränke:							
Tischwein		—	—	1 Liter	—	—	
Bier				„	1	80	
Sodawasser	1 Eimer			„	—	30	
Schlachtvieh:							
Rindvieh von 150—200 kg	1 Pud	41	—				
„ 200—300 „	„	49	—				
„ 300—350 „	„	58	—				
„ 350—500 „	„	63	—				
über 500 „	„	82	—				
Schweine bis $4^1/_2$ Pud	„	48	—				
von $4^1/_2$—$4^3/_4$ „	„	64	—				
„ $4^3/_4$—$6^1/_4$ „	„	108	80				
„ $6^1/_4$—10 „	„	128	—				
Futterartikel:							
Heu gepreßt	1 Pud	2	28				Höchstpreis
Heu ungepreßt	„	1	92				Höchstpreis
Stroh gepreßt	„	—	—				Höchstpreis
„ ungepreßt	„	—	91				Höchstpreis
„ lang	„	1	—				Höchstpreis
Getreide, als menschliche Nahrung nicht, jedoch als Tierfutter noch geeignet	„	—	—			—	Höchstpreis
Pferdebohnen	„	—	—			39	Höchstpreis

Ware	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis						Anmerkung
	Großhandel			Kleinhandel			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Beheizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungs-Material:							
Scheitholz hart	1 Rm	—	—	1 Rm	53	—	ab Wald
Scheitholz weich	„	—	—	„	49	60	„ „
Prügelholz hart	„	—	—	„	47	20	„ „
Prügelholz weich	„	—	—	„	44	—	„ „
Ast- und Abfallholz	„	4	20	„	5	—	„ „
Scheitholz hart	„	15	—	„	16	—	ab Lager
Scheitholz weich	„	13	20	„	14	—	„ „
Prügelholz hart	„	13	20	„	14	—	„ „
Prügelholz weich	„	11	50	„	12	20	„ „
Ast- und Abfallholz	„	9	50	„	10	20	„ „
Steinkohle I. Qualität	1 Korzec	11	—	1 Pud	2	—	
Steinkohle II. Qualität	„	8	—	„	1	50	
Koks	„	12	—	„	—	—	
Petroleum	1 Pud	13	—	1 Pf.-½ Quart	—	53	
Schwed. Zünder				1 Stück	—	12	
Paraffinkerzen				1 Pfund	3	20	
Kernseife S. S. V.				„	8	80	
Kriegsseife S. S. V.				„	2	—	
Kristallsoda				„	—	40	
Waschpulver	1 Pud	33	50	„	1	—	

Es ist verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich in russ. Geld zu verlangen.
Kurs: 1 Rubel = jeweiliger Amtskurs.

Zur Beachtung!

Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht oder verleugnet, oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Verkehres zur Folge haben sollten, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915, Nr. 38 (Verordnungsblatt — Bl. IX, Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen oder Arrest bis 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

K. u. k. Kreiskommandant

VALERIAN FEHMEL m. p.

Generalmajor.

Nr. 1022-18. — Buchdr. des Kreiskommandos Kielce